

# **Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal**

## **1. Änderung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

### **Inkrafttreten des Flächennutzungsplans**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2019 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit dem dazugehörigen Umweltbericht gefasst. Die betreffende Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben vom 22.05.2019 vom Landratsamt Hohenlohekreis gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die 1. Änderung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst das Gesamtgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal.

#### **Der Flächennutzungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die 1. Änderung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können in den Rathäusern der Stadt Forchtenberg (Hauptstraße 14), der Stadt Niedernhall (Hauptstraße 30) und der Gemeinde Weißbach (Niedernhaller Straße 5) während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Niedernhall ([www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de)), der Stadt Forchtenberg ([www.forchtenberg.de](http://www.forchtenberg.de)) und der Gemeinde Weißbach ([www.gemeinde-weissbach.de](http://www.gemeinde-weissbach.de)) eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißbach, den 14.06.2019

gez. Rainer Züfle  
Verbandsvorsitzender